

Gemeinde
Tüttleben

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben für das Jahr 2007

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2000, zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), i.V.m. § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 (Beitragspflichtiger) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben.

§ 2

Beitragsbestand

In den §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 ist der Beitragsbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragsatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2007 wird hiermit auf 0,36 € pro Maßstabseinheit nach § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tüttleben, den 17.06.2009


Meiß
Bürgermeister

